

Merkblatt zur Förderung von innovativen digitalen audiovisuellen Inhalten

Allgemeines

Zur Unterstützung und Stärkung der kreativwirtschaftlichen Branche in Hessen fördert die HessenFilm und Medien die Entwicklung von innovativen, digitalen, audiovisuellen Inhalten und Projekten.

Dazu zählen u. a. 360° Filme, Medieninstallationen, Medienskulpturen, audio-visuelle Performances, Web-Applikationen, Virtual sowie Augmented Reality Inhalte und Games.

Die Projekte müssen einen kulturellen Mehrwert sowie Innovationspotential aufweisen, insbesondere bezüglich des Inhalts, des Interaktionsdesigns und des Herstellungsprozesses. Die Projekte sollen qualitativ hochwertig sein, Marktpotential aufweisen oder in einem besonderen Interesse der Kreativwirtschaft des Landes Hessen liegen.

Die Förderung soll für die Entwicklung eines Projekts verwendet werden, mit dem Ziel der Herstellung eines Teasers, Piloten etc., der wiederum zur Finanzierung der Herstellungskosten dient, als auch zur Gewinnung potentieller Verwertungs- und Vertriebspartner.

Über die Empfehlung und Höhe der Förderung entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit einem Vertreter des Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) sowie einem Vertreter der Branche.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition und Angehörige der freien Berufe mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen.

Antragstellung

Gemäß Förderrichtlinie Punkt 5.3 (Stand 01.02.2018) ist vor Antragstellung ein Beratungsgespräch mit der Förderabteilung zu führen.

Für das laufende Jahr 2018 können die Anträge jeweils formlos gestellt und postalisch über die folgende Anschrift eingereicht werden:

HessenFilm und Medien GmbH
Förderabteilung
Am Steinernen Stock 1
60320 Frankfurt am Main

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Anschreiben mit Unterschrift und Datum
- Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Gesellschafter/Anteile

- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Aussagekräftiges Exposé bzw. Projektkonzept
- Nachweise über den Erwerb der Rechte an dem Projekt
- Voraussichtlicher Entwicklungs- und Projektzeitraum
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenen Hessen-Effekt
- Finanzierungsplan
- Sofern vorhanden Finanzierungsnachweise (weitere Förderbescheide, Verträge, Deal-Memos, etc.)
- Biografien des Antragstellers sowie des kreativen Stabs
- Ausführliche Begründung zum Hessenbezug
- Kurze Auflistung hessischer Dienstleister
- Auswertungs- und Marketingkonzept

Weitere Regelungen

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Förderrichtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)

Mit der Maßnahme darf (bis auf die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht begonnen worden sein.

Im Falle der Förderung ist in allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Fristen

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn die vollständige Finanzierung zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nicht nachgewiesen oder mit der geförderten Maßnahme nicht begonnen wurde.

Die Förderzusage erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Herstellung notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Kosten:

- Projektbezogene Honorare zur Herstellung und Überarbeitung eines Konzepts bzw. einer Projektbeschreibung sowie zur Erstellung der Kalkulation und des Herstellungs-/Umsetzungsplans
- Beratungsleistungen (Fach- und Rechtsfragen)
- Übersetzungen
- Erwerb von Optionen auf Stoffrechte bzw. Herstellungs-, Entwicklungs- und Vertriebsrechte
- Recherche
- Herstellung eines Teasers oder Piloten
- Erstellung Marketingkonzept

Hessen Effekt

Der Hessen Effekt muss 100% der Fördersumme betragen und in der Gesamtkalkulation detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein.

Die Angaben zu den kalkulierten Kosten in Hessen sind mit der Förderzusage verbindlich (siehe Merkblatt Hessen-Effekt).

Prüfgebühren

Die Prüfgebühren der PwC müssen bei Antrag mit kalkuliert werden (siehe Download "Kurzinfo Fördermittel, Gebühren und Eigenanteil" auf www.hessenfilmd.de/foerderung). Die PwC kann nicht als Hessen Effekt geltend gemacht werden, da sie ihren Sitz in NRW hat.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Die Höchstfördersumme kann maximal **40.000 Euro** betragen.

Eigenanteil

Der Eigenanteil muss mindestens 5% der Gesamtkosten betragen und kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Eigenleistungen zu marktüblichen Preisen können auch Verwertungsrechte an eigenen Werken des Herstellers, die zur Herstellung des Projekts genutzt werden, als Eigenleistung angesetzt werden.
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Projekts schriftlich zugesichert werden.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen des Herstellers und Sachleisterkredite technischer Firmen.

Finanzierungsnachweise

Sofern bereits vorhanden müssen Finanzierungsverträge dem Antrag beigelegt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen (LOI, Deal-Memos, etc.) belegt werden.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten nach Projektfortschritt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt bei Vertragsabschluss, die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach positiver Schlussprüfung. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.